

Bezirksgericht Zürich

Einzelrichteramt für Zivil- und Strafsachen



Prozess Nr. U/GA990328

Vizepräsidentin lic. iur. E. Lichti Aschwanden
Juristischer Sekretär Dr. Ch. Lehner

	Datum	Visum
Eingang GK/UK	25. Sep. 2000	Se
Eingang BA/Stv.		
Ausgang GL/AL		

Verfügung vom 12. September 2000

in Sachen

Tomas Matejovsky, geboren 17. Januar 1949, von
Adliswil/ZH, Kaufmann, Escherweg 22, 8134 Adliswil,
Gesuchsteller

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Hans Baumgartner,
c/o Stickelberger Baumgartner, Sihlporte 3/Talstrasse,
Postfach 4673, 8022 Zürich

gegen

Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich, Büro 9,
Unt. Nr. 97/00111, Weststr. 70, Postfach 9717,
8036 Zürich,
Gesuchsgegnerin

betreffend gerichtliche Beurteilung der Kosten- und Ent-
schädigungsfolge in der mit Verfügung vom 4. Oktober 1999
eingestellten Strafuntersuchung Nr. 97/00111 in Sachen Be-
zirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich gegen 1.
Guggenheim Salomon, 2. Kastl Georg, 3. Matejovsky Tomas,
4. Meng Franz und 5. Schubiger August betreffend Verdacht
der Geldwäscherei

Die Einzelrichterin zieht in Betracht:

I.

1. Auf Anzeige des damaligen Buchhalters der ehemaligen Gutzwiller & Partner AG, Zürich und heutigen Rabo Investment Management AG, Zürich (RIM) eröffnete die Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich (BAK III) unter der Nummer 1997/111 gegen den heutigen Gesuchsteller als Hauptaktionär dieser Gesellschaft, die beiden weiteren Hauptaktionäre der RIM (Salomon Guggenheim und August Schubiger), den RIM-Kunden Georg Kastl sowie den Steuerberater des Georg Kastl (Franz Meng) eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei.

2. Gegenstand der Untersuchung bildeten Gelder des Georg Kastl - rund 4 Millionen Franken -, deren Herkunft nicht geklärt werden konnte. Es bestand der Verdacht, dass die Gelder aus dem Drogenhandel stammen könnten. Sowohl in Italien wie auch in der Schweiz wurde gegen Georg Kastl ein Strafverfahren wegen Drogenhandels geführt, das in Italien mit einer Verurteilung von Georg Kastl endete, in der Schweiz hingegen mit einem Freispruch. Das damit befasste Bezirksgericht Laufenburg kam zum Schluss, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Gelder aus dem Drogenhandel stammten und dass Georg Kastl damals um eine solche Herkunft der Gelder wusste oder hätte wissen müssen.

Die Gelder wurden 1985 auf das Konto einer Haselbury Enterprises Inc., Panama einbezahlt, welches 1993 von der Astlon Investment Ltd. abgelöst wurde. Über diverse Konten, für welche diverse Personen als wirtschaftlich berechnigte Personen ausgewiesen worden waren, gelangten sie schliesslich auf das den Steuerbehörden bekannte Namenkonto des Georg Kastl beim damaligen Schweizerischen Bankverein in Zürich.

3. Die BAK III kam nach durchgeführter umfangreicher Untersuchung zum Schluss, dass es als erwiesen gelten müsse, dass die Gelder letztlich einen deliktischen Hintergrund hätten, dass aber ein Nachweis dafür, dass es sich um Drogengelder handle, fehle. Zugunsten des damaligen Angeeschuldigten Kastl müsse angenommen werden, es habe sich um Gelder bzw. Gewinne aus dem Zigarettenschmuggel gehandelt, den Georg Kastl damals zugestandenermassen betrieben habe. Mit Verfügung vom 4. Oktober 1999 stellte die BAK III die Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei ein und auflegte die Kosten der Untersuchung dem Angeeschuldigten Georg Kastl zur Hälfte, Franz Meng zu einem Viertel und dem Gesuchsteller sowie dem weiteren damaligen Angeeschuldigten August Schubiger je zu einem Achtel (act. 2 S. 12).

4. Am 29. Oktober 1999 verlangte der Gesuchsteller rechtzeitig die gerichtliche Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolge und stellte folgende Anträge (act. 1 S. 2):

1. Es sei die Kostenaufgabe zu Lasten des Gesuchstellers Tomas Matejovsky (Ziff. 2 der Einstellungsverfügung vom 4. Oktober 1999) aufzuheben.
2. Der Gesuchsteller sei für die erlittenen Umtriebe zu entschädigen und es sei ihm eine angemessene Genugtuung zuzusprechen.
3. Es seien dem Vertreter des Gesuchstellers die Untersuchungsakten zur Einsicht zu überlassen.
4. Zur Begründung dieses Ersuchens sei dem Gesuchsteller eine angemessene Frist ab Zustellung der Untersuchungsakten einzuräumen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates."

Die Untersuchungsakten der Unt. Nr. 97/111 wurden dem Gesuchsteller am 16. Februar 2000 zur Einsicht zugestellt und dieser retournierte sie am 25. Februar 2000. Mit Eingabe vom 20. April 2000 änderte der Gesuchsteller seine Anträge wie folgt (act. 6 S. 2):

1. Es sei die Kostenaufgabe zu Lasten des Gesuchstellers Tomas Matejovsky (Ziff. 2 der Einstellungsverfügung vom 4. Oktober 1999) aufzuheben.
2. Der Gesuchsteller sei für die erlittenen Umtriebe mit Fr. 50'000.-- zu entschädigen und es sei ihm eine Genugtuung von Fr. 5'000.-- zuzusprechen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates."

Mit Verfügung vom 23. Mai 2000 wurde der BAK III Frist angesetzt, um zum Begehren des Gesuchstellers Stellung zu nehmen (Prot. S. 3; act. 9). Die Stellungnahme ging am 31. Mai 2000 hierorts ein (act. 11).

II.

1. Zur Begründung der Kostenaufgabe an den Gesuchsteller führte die BAK III aus, dieser habe massgeblich an der Planung und Durchführung der Finanztransaktionen mitgewirkt, welche auf eine Täuschung des Fiskus abgezielt hätten. Er habe ferner wissen und davon ausgehen müssen, dass er Kastl durch diese Geldtransfers, die objektiv gesehen klassische Züge der Geldwäscherei aufgewiesen hätten, in dessen Bemühungen um Prellung des Fiskus unterstützen würde. In diesem Zusammenhang sei das Verhalten des Gesuchstellers daher als verwerflich im Sinne von § 42 Abs. 1 StPO zu bezeichnen, weshalb ihm auch die Verfahrenskosten anteilmässig aufzuerlegen seien (act. 2 S. 11).

In ihrer Stellungnahme zum Begehren um gerichtliche Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolge verweist die BAK III auf die Einstellungsverfügung vom 4. Oktober 1999 und macht Ausführungen zur Höhe sowie zur Zusammensetzung der Untersuchungskosten (act. 11).

2. Der Gesuchsteller macht geltend, die Annahme der BAK III, es müsse als erwiesen gelten, dass die Gelder letztlich einen deliktischen Hintergrund hätten, sei willkürlich, da sich bei den Akten keinerlei die behauptete Herkunft der Gelder stützende Unterlagen befänden. Aber selbst wenn die transferierten Gelder tatsächlich aus dem Zigarettenschmuggel stammen würden, würde offen bleiben, ob dadurch nicht bloss ausländische Vorschriften und keine

solchen der schweizerischen Rechtsordnung verletzt worden seien (act. 6 S. 4 f.). Auch hätten die gemäss Annahmen der BAK III vor mehr als 20 Jahren im Ausland verdienten Gelder im Rahmen der erwähnten Transaktionen der schweizerischen Steuerhoheit zugeführt werden sollen, weshalb die Behauptungen der Untersuchungsbehörde, die Transaktionen würden zweifelsfrei eine Finte gegenüber dem Fiskus darstellen, ausnahmslos unzutreffend seien. In steuerlicher Hinsicht liege denn auch keine Verletzung der schweizerischen Rechtsnorm vor (act. 6 S. 5). Für die Eröffnung der über die Verdächtigung von Georg Kastl hinausgehenden Strafuntersuchung seien in casu allein die pauschalen Verdächtigungen des Anzeigerstatters, nicht aber das Verhalten des Gesuchstellers, kausal gewesen. Eine Kostenaufgabe an den Gesuchsteller sei daher nicht zulässig (act. 6 S. 9). Vielmehr hätten die Untersuchungskosten richtigerweise dem Anzeigerstatter auferlegt werden müssen (act. 6 S. 13). Zudem sei zu berücksichtigen, dass sich der Gesuchsteller bei der Mitwirkung an den entsprechenden Transaktionen auf deren Rechtmässigkeit habe verlassen dürfen, sei das Geschäft doch von zwei Rechtsanwälten entwickelt bzw. geprüft worden (act. 6 S. 9). Ferner habe der Gesuchsteller die Untersuchung nicht nur nicht erschwert, sondern habe sich stets kooperativ verhalten und sei bestrebt gewesen, zu einem beförderlichen Gang des Verfahrens beizutragen. Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Kostenaufgabe bejaht werden würden, müsste berücksichtigt werden, dass der Gesuchsteller alles dafür getan habe, den falschen Verdacht zu beseitigen. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips wäre angesichts der familiären, beruflichen und kostenmässigen Nachteile ohnehin auf eine Kostenaufgabe zu verzichten (act. 6 S. 9 f.). Des Weiteren macht der Gesuchsteller Ausführungen zur Zusammensetzung sowie zur Höhe der Untersuchungskosten (act. 6 S. 11).

3. Die Kosten einer eingestellten Strafuntersuchung sind grundsätzlich auf die Staatskasse zu nehmen (§ 42

Abs. 1 StPO). Sie können dem Angeschuldigten jedoch ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn dieser durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen die Untersuchung verschuldet oder ihre Durchführung erschwert hat (§ 42 Abs. 1 Satz 2 StPO). Dabei muss es sich um ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten handeln. Dieses wird in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als "prozessuales Verschulden im weiteren Sinne" (BGE 116 Ia 168) bezeichnet. Dabei handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Prozesses verursacht wurde. Unter Verweis auf die Regelung in Art. 41 OR setzt die Kostentragungspflicht somit zunächst das Vorliegen eines widerrechtlichen Verhaltens voraus, d.h. ein Verhalten, das gegen Normen verstösst, die direkt oder indirekt Schädigungen untersagen bzw. ein Schädigungen vermeidendes Verhalten vorschreiben. Solche Verhaltensnormen ergeben sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung, unter anderem aus Privat-, aus Verwaltungs- und Strafrecht, gleichgültig, ob es sich um eidgenössisches oder kantonales, geschriebenes oder ungeschriebenes Recht handelt. Zu solchen Normen gehören u.a. auch das Verbot des Handelns wider Treu und Glauben gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB. Das als widerrechtlich zu qualifizierende Verhalten muss - als weitere Voraussetzung für die Überbindung der Kosten an den Angeschuldigten - die adäquate Ursache für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens gewesen sein. Dies ist dann anzunehmen, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung des Lebens geeignet war, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu geben. Die Behörde muss sich aufgrund des normwidrigen Verhaltens des Angeschuldigten in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst gesehen haben können. Vorausgesetzt ist schliesslich neben

der Widerrechtlichkeit und dem adäquaten Kausalzusammenhang auch ein Verschulden des Angeschuldigten (BGE 116 Ia 164ff. mit zahlreichen Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

4. Dem Gesuchsteller wurde zur Begründung der (teilweisen) Kostenaufgabe wie gesehen einzig vorgeworfen, er sei massgeblich an der Planung und Durchführung von Finanztransaktionen beteiligt gewesen, welche auf eine Täuschung des Fiskus abgezielt hätten. Ob dieses Verhalten letztlich einen Normverstoss im obgenannten Sinn darstellen würde, kann im vorliegenden Verfahren offen bleiben. Die Täuschungsabsicht ist jedenfalls bestritten und das Verhalten offenbar Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens wegen Verdachts auf Steuerbetrug. Dem Einwand des Gesuchstellers, dass die Widerrechtlichkeit schon deshalb entfalle, weil mit den Transaktionen das den Steuerbehörden bisher nicht bekannte Geld diesen zugänglich gemacht wurde, ist immerhin entgegenzuhalten, dass dies eine Normwidrigkeit jedenfalls noch nicht ausschliesst, da ein solches Verhalten durchaus geeignet sein könnte, ein Nach- und Strafsteuerverfahren zu verhindern. Das dem Gesuchsteller vorgeworfene Verhalten allein konnte aber jedenfalls nicht geeignet sein, ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB zu eröffnen, da keinerlei Bezug des Gesuchstellers zur Herkunft der Gelder auch nur behauptet ist. Auch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gelder aus einem Verbrechen herrühren könnten. Es fehlt daher am adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem dem Gesuchsteller vorgeworfenen Verhalten und der Eröffnung der konkret eingeleiteten Strafuntersuchung. Eine Kostenaufgabe an den Gesuchsteller rechtfertigt sich daher nicht und es sind die dem Gesuchsteller überbundenen Kosten auf die Staatskasse zu nehmen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt es sich, auf die Frage der Zusammensetzung und der Höhe der

Untersuchungskosten einzugehen. Ebenso erübrigt sich die Beantwortung der Frage, ob sich der Gesuchsteller bei der Mitwirkung an den betreffenden Transaktionen auf deren Rechtmässigkeit verlassen dürfen, die Berücksichtigung des kooperativen Verhaltens des Gesuchstellers während der Strafuntersuchung sowie die Überprüfung der Verhältnismässigkeit der Kostenaufgabe.

III.

1. Werden die Kosten eines eingestellten Strafverfahrens auf die Staatskasse genommen, so hat der Angeschuldigte Anspruch auf Ersatz des während des gesamten Verfahrens - unter Einschluss der polizeilichen Ermittlung - erlittenen Schadens (§ 43 StPO; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1997, N 1222 mit Hinweisen). Diese Entschädigung ist von Amtes wegen auszurichten (ZR 85 Nr. 72). Gemäss § 43 Abs. 2 StPO hat der Angeschuldigte allerdings nur einen Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm wesentliche Kosten und Umtriebe erwachsen sind. Bis zu einem gewissen Grad hat ein Angeschuldigter grundsätzlich das Risiko einer ungerechtfertigt gegen ihn geführten Strafverfolgung als sogenanntes "Sonderopfer" selbst zu tragen.

Welche Kosten und Umtriebe als wesentlich und erheblich im Sinne von § 43 Abs. 2 StPO gelten, ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, wobei die objektive Schwere des Eingriffs und die hervorgerufenen Nachteile zu beachten sind. Zu vergüten sind alle durch das Strafverfahren kausal verursachten und insoweit auch unvermeidlichen wesentlichen Kosten. Dabei steht neben den Verteidigerkosten regelmässig die Leistung von Entschädigung für die Folgen von Festnahme bzw. ausgestandener Untersuchungshaft - wie z.B. der gesamte Verdienstausfall bei selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit - im Zentrum der Entschädigungspflicht. Die Kosten

der Verteidigung sind in nicht leichten und sachlich gebotenen Fällen - was beim Vorwurf von Verbrechen und Vergehen wohl stets der Fall ist - zu den wesentlichen Kosten zu zählen und daher nach dem Anwaltstarif und nach Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zu vergüten (vgl. Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, § 43 N 8 ff.; N. Schmid, Strafprozessrecht, 3. A., N 1220 ff.; R. Wallimann Baur, Entschädigung und Genugtuung durch den Staat an unschuldig Verfolgte im ordentlichen zürcherischen Untersuchungsverfahren, Dissertation, Zürich 1998, S. 102; A. Zindel, Kosten- und Entschädigungsfolgen im Strafverfahren des Kantons Zürich, Dissertation, Zürich 1972, § 5). Verneint wurde die Wesentlichkeit der Kosten in der Praxis beispielsweise beim unschuldig Verfolgten für einmaliges Erscheinen zur Einvernahme (ZR 62 (1963) Nr. 7), für vier Stunden Inhaftierung eines Bauern in der Winterzeit sowie zwei Einvernahmen (BGE 113 Ia 177 ff. = Pr. 77 (1988) Nr. 51), für eine kurze Festnahme zur Identifizierung (BGE 107 Ia 140 E. 4) oder für zwei Stunden Einvernahme sowie einige Überprüfungen (RS 1989 Nr. 656). Die erlittenen wesentlichen Nachteile sind vom Gesuchsteller zu substantizieren und nachzuweisen (BGE 107 IV 156 E. 5; BGE 108 IV 203), wobei in einem Verfahren, in dem nur noch über Kosten- und Entschädigungsfolgen zu entscheiden ist, kein Beweisverfahren stattfindet (Beschluss des KassG vom 14. Juni 1971 i.S. M.).

1.1. Der Gesuchsteller macht geltend, als unmittelbare Folge der gegen ihn gerichteten Strafuntersuchung in seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt worden zu sein. Zum Einen hätten die Rückzüge der Kundengelder - teils als Folge der durch die Untersuchung hervorgerufenen krankheitsbedingten Absenz, teils als Folge des Bekanntwerdens der Strafuntersuchung - seit Eröffnung der Strafuntersuchung zu einem Minderverdienst von Fr. 126'548.-- geführt; zum Anderen seien dem Gesuchsteller Verteidigungskosten im Betrag von Fr. 33'875.-- (135,5 Stunden à Fr. 250.--) ange-

fallen. Auch wenn der Bürger in einem Rechtsstaat grundsätzlich das durch die Notwendigkeit der Verbrechensbekämpfung bedingte Risiko einer gegen ihn geführten, materiell ungerechtfertigten Strafverfolgung bis zu einem gewissen Grad auf sich zu nehmen habe, sei das vorliegende Opfer des Gesuchstellers angesichts der Schwere des erhobenen strafrechtlichen Vorwurfs sowie unter Berücksichtigung der schwachen Verdachtsmomente nicht zumutbar und dem Gesuchsteller sei - obwohl ein weit grösserer Betrag ausgewiesen sei - eine Entschädigung im Betrag von Fr. 50'000.-- auszurichten (act. 6 S. 14 ff.).

1.2. Aus den Untersuchungsakten geht hervor, dass in der Wohnung des Gesuchstellers am 3. September 1997 von 07.15 Uhr bis 09.00 Uhr eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde (act. 4a/1/1 in der Unt. Nr. 97/111). Im Anschluss an die Hausdurchsuchung wurde der Gesuchsteller der BAK III polizeilich zugeführt (act. 7/1/1 und act. 7/1/3 in der Unt. Nr. 97/111) und von 11.58 Uhr bis 16.54 Uhr einvernommen (act. 3/1/1 in der Unt. Nr. 97/111). Im Büro des Gesuchstellers bei der RIM in Zürich wurde am 4. September 1997 erneut eine Hausdurchsuchung vorgenommen (act. 4a/5/4 in der Unt. Nr. 97/111). Am 15. Oktober 1997 sowie am 10. Dezember 1998 von jeweils 08.00 Uhr bis 11.10 Uhr bzw. bis 09.25 Uhr wurde der Gesuchsteller im Beisein seines Verteidigers erneut einvernommen (act. 3/1/2 und act. 3/1/3 in der Unt. Nr. 97/111). Sodann fand am 16. Juni 1998 von 09.50 Uhr bis 10.30 Uhr im Beisein des Verteidigers des Gesuchstellers eine Zeugeneinvernahme einer Drittperson statt (act. 3/6/3 in der Unt. Nr. 97/111). Im Laufe der Strafuntersuchung verfasste der Verteidiger des Gesuchstellers verschiedene Rechtsschriften und Korrespondenzen (act. 4a/8/10; act. 5d/1/3; act. 8/1/1; act. 8/1/4; act. 8/1/6; act. 8/1/7; act. 8/1/12; act. 8/1/15; act. 8/1/16; act. 8/1/18; act. 8/1/20; act. 8/1/22; act. 8/1/24; act. 8/1/29; act. 8/1/31 und act. 10/1/22 in der Unt. Nr. 97/111). Ob die im Rahmen der Hausdurchsuchungen vom 3.

und 4. September 1997 sichergestellten und versiegelten Akten - wie auf act. 8/1/15 in der Unt. Nr. 97/111 handschriftlich vermerkt - tatsächlich am 24. August 1998 sowie in Anwesenheit des Gesuchstellers und dessen Verteidiger entsiegelt wurden, ist aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich.

1.3. Die eingestellte Strafuntersuchung gegen den Gesuchsteller führte die BAK III wegen Verdachts der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB. Da Geldwäscherei gemäss Art. 305bis StGB i.V.m. Art. 9 StGB zumindest als Vergehen zu qualifizieren ist, war der Beizug eines Rechtsanwaltes zur Verteidigung im vorliegenden Fall durchaus gerechtfertigt. Gemäss § 9 Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987 kann für ausserordentliche Bemühungen bei der Vorbereitung eines Prozesses - wie beispielsweise der Mitwirkung bei Verhören und Beweisabnahmen in der Strafuntersuchung - oder sonstige Instruktionen für den Prozess, eine entsprechende Entschädigung verrechnet werden. Der Verteidiger des Gesuchstellers reichte zwar keine detaillierte Honorarnote ein, angesichts der Komplexität des Falles und des Aufwands im Strafuntersuchungsverfahren (Begleiten des Gesuchstellers zu den Einvernahmen vom 15. Oktober 1997 und vom 10. Dezember 1998, Anwesenheit bei der Zeugeneinvernahme vom 16. Juni 1998, diverse Rechtsschriften und Korrespondenzen, Instruktions- und Aktenbesprechungen) sowie unter Berücksichtigung des geltend gemachten Stundenansatzes von Fr. 250.--, welcher sich im Rahmen der in der Anwaltsgebührenverordnung vorgesehenen Bandbreite bewegt, erscheint die Ausrichtung einer Entschädigung für die dem Gesuchsteller angefallenen Verteidigungskosten im Betrag von Fr. 10'000.-- als gerechtfertigt.

1.4. Der Bürger hat - wie erwähnt - grundsätzlich das durch die Notwendigkeit einer Verbrechensbekämpfung bedingte Risiko einer gegen ihn geführten, materiell ungerechtfertigten Strafverfolgung bis zu einem gewissen Grad auf

sich zu nehmen. Die Entschädigungspflicht gemäss § 43 Abs. 2 StPO setzt eine objektive Schwere der Untersuchungshandlung und einen dadurch bedingten erheblichen Nachteil voraus (BGE 84 IV 46/47). Dieser ist vom Gesuchsteller zu substantzieren und zu beweisen (BGE 107 IV 157).

Zum vom Gesuchsteller geltend gemachten Minderverdienst von Fr. 126'548.--, welcher sich aus dem Umstand ergebe, dass er - der Gesuchsteller - aus dem Kaufvertrag mit der RIM einen umsatzabhängigen Teilkaufpreis zu erwarten habe und dieser als Folge der durch die Strafuntersuchung bedingten Rückzüge der Kundengelder in der Höhe von Fr. 22,3 Mio. entsprechen niedriger ausfalle (act. 6 S. 14 f.), ist zu bemerken, dass die Strafuntersuchung nicht vom Staat publik gemacht wurde. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die Untersuchung zum Rückzug von Kundengeldern geführt haben soll. Selbst wenn der Rückzug der Kundengelder bei der RIM darauf zurückzuführen wäre, dass - wie der Gesuchsteller selbst ausführt (act. 6 S. 17) - der Anzeigererstatte in der vorliegenden Angelegenheit an die Presse gelangte, so könnte dies nicht dem Staat angelastet werden. Die Behauptung des Gesuchstellers, wonach aufgrund der Strafuntersuchung Kundengelder in einem grösseren Umfang zurückgezogen worden seien, entbehrt insoweit der Substantzierung, als der Gesuchsteller in keiner Art und Weise dargetan hat, woraus sich ergeben soll, dass der Rückzug von Kundengeldern wegen der Strafuntersuchung und nicht aus ganz anderen Gründen erfolgt sein soll. Demnach besteht kein Anlass, dem Gesuchsteller eine Entschädigung für den von ihm geltend gemachten Minderverdienst zuzusprechen. Sein diesbezügliches Begehren ist daher abzuweisen.

Da der Gesuchsteller überdies in Bezug auf die zeitliche Inanspruchnahme aufgrund der Strafuntersuchung keine finanziellen Einbussen geltend gemacht hat, ist ihm für die persönlichen Umtriebe keine Entschädigung auszurichten.

1.5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dem Gesuchsteller eine Entschädigung im Betrag von insgesamt Fr. 10'000.-- auszurichten ist. Im Mehrbetrag ist das Entschädigungsbegehren abzuweisen.

2. Eine Genugtuung gemäss § 43 Abs. 3 StPO ist auszurichten, falls der Angeschuldigte durch das Verfahren in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt worden ist, wobei eine Verletzung im Sinne von Art. 49 OR und Art. 28 Abs. 2 ZGB vorausgesetzt ist. Die Verletzung kann neben der Inhaftierung sowie weiteren Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen, Pass- oder Schriftensperre und deren Folgen auch in anderen Umständen liegen, welche mit dem Untersuchungsverfahren kausal verknüpft sind. So kann beispielsweise die Behandlung des Falles in den Massenmedien unter Nennung des Namens, die Publikation eines Fotos sowie eine andere schwere Beeinträchtigung im persönlichen, beruflichen oder politischen Ansehen des Angeschuldigten einen Genugtuungsanspruch auslösen. Die Höhe der Genugtuung bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen allfälligem Selbstverschulden (vgl. Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, § 43 N 18 ff.; N. Schmid, Strafprozessrecht, 3. A., N 1224a).

2.1. Zur Begründung seines Genugtuungsbegehrens in der Höhe von Fr. 5'000.-- führt der Gesuchsteller aus, dass ihn die gegen ihn geführte Strafuntersuchung wegen Verdacht der Geldwäscherei als berufsmässigen Vermögensverwalter sowohl in privater wie in wirtschaftlicher Hinsicht besonders stark betroffen habe. So sei er als Folge der Anschuldigungen aus medizinischen Gründen (Herz) vom 19. Januar 1998 bis Herbst 1998 nicht oder nur eingeschränkt arbeitsfähig gewesen. Ferner sei sein Name je einmal in der Zeitschrift "Cash" und "Focus" erschienen (act. 6/5/4 und act. 6/5/2 in der Unt. Nr. 97/111). Aufgrund der Be-

richterstattung der vom Anzeigerstatter veranlassten Presse über die Strafuntersuchung und insbesondere über die Hausdurchsuchung und die darauffolgende Abführung des Gesuchstellers in Polizeigewahrsam sowie aufgrund der Befragungen von Auskunftspersonen und Zeugen sei das Untersuchungsverfahren zudem zum Gesprächsgegenstand am Arbeitsplatz geworden. Da die Untersuchungsbehörde den Anzeigerstatter jeweils über die Verfahrensschritte informiert habe, habe sie die Pressemitteilungen konkret zu verantworten. Bei der Beurteilung des Genugtuungsanspruches sei zudem zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller polizeilich abgeführt und durch die Strafuntersuchung in seinem Ruf als angesehener, integrier Vermögensverwalter nachhaltig verletzt worden sei (act. 6 S. 17 ff.).

2.2. Die Ausrichtung einer Genugtuung gemäss § 43 Abs. 3 StPO setzt eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse durch das Untersuchungsverfahren voraus. Die Verdächtigung des als Vermögensverwalter tätigen Gesuchstellers, sich allenfalls der Geldwäscherei strafbar gemacht zu haben, kann durchaus seinen beruflichen Ruf schädigen. Zu den vom Gesuchsteller geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist zu sagen, dass es zwar glaubhaft erscheint, dass er im Zusammenhang mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen einer starken psychischen Belastung ausgesetzt war, welche möglicherweise tatsächlich in einer (wiederholten) Arbeitsunfähigkeit gipfelte. In keiner Weise dargetan wurde aber, inwiefern diese Belastungen und die Arbeitsunfähigkeit eine direkte Folge der Untersuchung selber waren. Es ist im Gegenteil zu vermuten, dass zumindest zu einem grossen Teil die Information einer breiten Öffentlichkeit durch den Anzeigerstatter der Grund war, weshalb der Gesuchsteller durch die Angelegenheit stark belastet wurde. Denn wäre die Sache nicht publik geworden, so wäre die Beeinträchtigung des Gesuchstellers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit deutlich geringer ausgefallen. Für die in den Zeitschriften "Cash" und

"Focus" erschienenen Pressemitteilungen kann aber der Staat nicht verantwortlich gemacht werden, da die Untersuchungsbehörde das Publikwerden der laufenden Strafuntersuchung nicht in die Wege geleitet hatte. Vielmehr scheinen die Medien durch Umstände, welche der Untersuchungsbehörde nicht bekannt sind, auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht worden zu sein. In Anbetracht aller Umstände erscheint die Ausrichtung einer Genugtuung im Betrag von Fr. 1'000.-- daher angemessen.

IV.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Zudem ist dem Gesuchsteller zulasten der Gerichtskasse für die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren angefallenen Anwaltskosten eine Prozessentschädigung im Betrag von Fr. 2'000.-- auszurichten (§ 6 Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987).

Die Einzelrichterin verfügt:

1. Die dem Gesuchsteller überbundenen Kosten der mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich vom 4. Oktober 1999 eingestellten Untersuchung Nr. 1997/111 wegen Verdachts der Geldwäscherei im Umfang eines Achtels der gesamten Untersuchungskosten werden auf die Staatskasse genommen.
2. Dem Gesuchsteller wird in der mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich vom 4. Oktober 1999 eingestellten Strafuntersuchung Nr. 1997/111 eine Entschädigung im Betrag von Fr.

10'000.-- sowie eine Genugtuung im Betrag von Fr.
1'000.-- aus der Staatskasse zugesprochen.

3. Die Gerichtsgebühr fällt aussér Ansatz; die weiteren Kosten betragen:
Fr. -- Vorladungsgebühr
Fr. 360.-- Schreibgebühr
Fr. 57.-- Zustellungsgebühr
4. Die Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.
5. Dem Gesuchsteller wird für prozessuale Umtriebe eine Entschädigung von Fr. 2'000.-- aus der Gerichtskasse zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an den Verteidiger für sich und zuhanden des Gesuchstellers je gegen Rückschein, an die Geschäftskontrolle der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich zuhanden von Büro 9, und nach Eintritt der Rechtskraft an die Kasse der Bezirksanwaltschaft I-IV für den Kanton Zürich gegen Empfangs-schein und an die Kasse des Bezirksgerichts Zürich so-wie zuhanden der Strafakten.
7. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Mitteilung des Entscheides an unter Anführung der Gründe und Beilage des Entscheides sowie allfälli-ger Belege schriftlich im Doppel beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zü- rich, eingereicht werden.

Der juristische Sekretär:

Ch. 174 66.5